

1 **Satzung der Jungsozialist\*innen im Bezirk Hessen-Nord**

2  
3 **in der geänderten Fassung vom 30. April 2022**

4  
5 **Gliederungen des Organisationsstatuts**

6  
7 § 1 Organe

8 § 2 Bezirkskonferenz

9 § 3 a. o. Bezirkskonferenz

10 § 4 Bezirksvorstand

11 § 5 Bezirksausschuss

12 § 6 Kontrollkommission

13 § 7 Finanzwesen

14 § 8 Wahlen und Abstimmungen

15 § 8a Quotierung

16 § 9 Änderungen, Schlussbestimmung

17  
18  
19 Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist\*innen gehören die Mitglieder der SPD an,  
20 die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35.  
21 Geburtstag in Funktionen der Jungsozialist\*innen gewählt, so können sie diese  
22 Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

23 Näheres regeln die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der  
24 Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses  
25 des Parteivorstandes.

26  
27  
28 **§ 1 Organe**

29  
30 Organe des Bezirks sind:

- 31  
32 1. die Bezirkskonferenz  
33 2. der Bezirksvorstand  
34 3. der Bezirksausschuss

35  
36  
37 **§ 2 Bezirkskonferenz**

- 38  
39 1. Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ des Bezirks. Sie findet in der ersten  
40 Hälfte eines jeden Jahres statt.  
41 2. Sie setzt sich zusammen aus 70 Delegierten. Diese werden von den  
42 Unterbezirkskonferenzen in geheimer Wahl gewählt. Die Berechnung des  
43 Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der SPD-Mitglieder im Juso-Alter und  
44 der Juso-Unterstützer\*innen.  
45 3. Mit beratender Stimme nehmen teil:  
46 a) die Mitglieder des Bezirksvorstands  
47 b) die stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder des  
48 Bezirksausschusses  
49 4. Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören insbesondere  
50 a) Beschlussfassung über grundsätzliche politische Fragen und Festlegung der  
51 Richtlinien für die politische Arbeit

- 52 b) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der  
53 Kontrollkommission und die Beschlussfassung darüber  
54 c) die Wahl des Bezirksvorstandes und der Kontrollkommission  
55 d) die Wahl der Delegierten des Bezirks zu Bundeskongressen der  
56 Jungsozialist\*innen  
57 e) Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge  
58 5. Der Termin der Bezirkskonferenz ist den Unterbezirken mindestens zwei Monate  
59 vorher bekanntzugeben. Dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen  
60 hinzuweisen. Die Unterlagen sind den Teilnehmer\*innen der Konferenz  
61 spätestens 10 Tage vorher durch das Bezirkssekretariat zuzustellen.  
62 6. Anträge können von  
63 a) Arbeitsgemeinschaften und  
64 b) Unterbezirken,  
65 soweit sie in Konferenzen bzw. Mitgliederversammlungen beschlossen wurden,  
66 sowie von  
67 c) Bezirksvorstand  
68 d) Bezirksausschuss  
69 e) den Arbeitskreisen beim Bezirksvorstand  
70 eingereicht werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Konferenz beim  
71 Bezirkssekretariat vorliegen.  
72 Initiativanträge können auch während der Konferenz gestellt werden, wenn sie  
73 einen Gegenstand betreffen, der im Rahmen der Antragsfrist der Konferenz nicht  
74 vorgelegt werden konnte.  
75 7. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
76 satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist.  
77 8. Die Bezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Reihen  
78 der satzungsmäßigen Delegierten ein Präsidium von 3 Mitgliedern (2 Präsidium, 1  
79 Schriftführer).  
80 9. Über den Verlauf der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen  
81 Unterbezirken und Arbeitsgemeinschaften innerhalb von acht Wochen nach der  
82 Konferenz zuzusenden ist. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern des  
83 Präsidiums zu unterzeichnen.

84  
85

### 86 § 3 außerordentliche Bezirkskonferenz

87

88 Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen:

- 89 a) auf Beschluss des Bezirksausschusses  
90 b) auf Antrag von 1/3 der Unterbezirke

91 Bei Einberufung einer a. o. Bezirkskonferenz können die Fristen (s. o.) mit  
92 Zustimmung des Bezirksausschusses verkürzt werden.

93

94

95

### 96 § 4 Bezirksvorstand

97

- 98 1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden\* und acht  
99 Stellvertreter\*innen.  
100 2. Einer Stellvertreter\*in obliegt die Vertretung des Bezirks auf Bundesebene.  
101 3. Der Bezirksvorstand entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung unter  
102 Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die

- 103 Geschäftsverteilung.  
104 § 2 Abs. 4 S. 1 bleibt unberührt.
- 105 4. Mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen teil:  
106 a) Mitglieder des Bundes- und Bezirksvorstandes der SPD, die im Juso-Alter sind.  
107 b) Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungsozialist\*innen, die dem Bezirk  
108 Hessen-Nord angehören.  
109 c) die Geschäftsführung der Jungsozialist\*innen im Bezirk.  
110 Dieser kann die Bezirkskonferenz in einer Wahl nach § 9 Abs. 3 das Stimmrecht  
111 im Bezirksvorstand für jeweils ein Jahr zuerkennen.  
112 d) bis maximal 4 vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgaben- und Sachgebiete  
113 kooptierte Mitglieder.
  - 114 5. Die Sitzungen sind für jedes Mitglied der Jungsozialist\*innen im Bezirk Hessen-  
115 Nord zugänglich. Anwesende haben Rederecht.
  - 116 6. Der/die 1. Vorsitzende\* vertritt den Bezirk nach außen und koordiniert die Arbeit  
117 des Bezirksvorstandes.
  - 118 7. Scheidet eine Stellvertreter\*in aus dem Bezirksvorstand aus, kann der  
119 Bezirksausschuss bis zur nächsten Bezirkskonferenz eine neue Stellvertreter\*in  
120 bestellen. Der/die 1. Vorsitzende\* kann nur durch die Bezirkskonferenz gewählt  
121 werden.
  - 122 8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Durchführung der Beschlüsse  
123 der Bezirkskonferenz und des Bezirksausschusses verantwortlich.
  - 124 9. Es finden im Jahr mindestens 8 Bezirksvorstandssitzungen statt. Eine  
125 Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden\* auf Antrag von mindestens 3  
126 Vorstandsmitgliedern einberufen.
  - 127 10. Der Bezirksvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.  
128 Im Eilfall kann der/die 1. Vorsitzende\* öffentliche Erklärungen im Namen des  
129 Bezirksvorstandes abgeben. Im Verhinderungsfall steht dieses Recht jeder  
130 Stellvertreter\*in zu. Diese muss die Zustimmung eines weiteren  
131 Vorstandsmitglieds einholen.
  - 132 11. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, bei Sitzungen  
133 nachgeordneter Gliederungen beratend teilzunehmen. Sie sind dann verpflichtet,  
134 die Unterbezirksvorstände über die Arbeit im Bezirksvorstand zu informieren.

## 135 § 5 Bezirksausschuss

- 138 1. Der Bezirksausschuss besteht aus:  
139 a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes (dem/der  
140 Vorsitzenden\* und acht Stellvertreter\*innen).  
141 b) den 5 von der Bezirkskonferenz gewählten Bezirksausschussmitgliedern, die  
142 die Kontrollkommission bilden  
143 c) den 15 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Vertreter\*innen der  
144 Unterbezirke. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels für die 15  
145 Vertreter\*innen der Unterbezirke erfolgt auf der Basis der SPD-Mitglieder im  
146 Juso-Alter und der Juso-Unterstützer\*innen. Diese können sich durch von der  
147 Unterbezirkskonferenz gewählte Vertreter\*innen vertreten lassen.
- 148 2. Mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen teil:  
149 a) die in § 4 Abs. 4 Genannten  
150 b) die Geschäftsführung des Juso-Bezirks
- 151 3. Der Bezirksausschuss entscheidet  
152 a) über grundsätzliche politische Fragen  
153 b) über grundsätzliche organisatorische Fragen

- 154 c) über die Vorbereitung von Bundeskonferenzen der Jungsozialist\*innen  
155 d) über die Vorbereitung von Bezirks- und Landesparteitagen der SPD  
156 e) über die Vorbereitung besonderer zentraler Maßnahmen  
157 4. Der Bezirksausschuss bereitet die Bezirkskonferenz der Jungsozialist\*innen vor  
158 und beruft sie ein. Er schlägt der Bezirkskonferenz die Mitglieder des Präsidiums  
159 und der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zur Wahl vor.  
160 5. Der Bezirksausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird vom  
161 Bezirksvorstand oder auf Antrag von 4 Unterbezirksvorständen einberufen.

162

163

## 164 § 6 Kontrollkommission

165

- 166 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirkes werden für die Dauer der Amtszeit  
167 des Bezirksvorstandes 5 Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt, die die  
168 Kontrollkommission bilden.  
169 2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes, Unterbezirksvorsitzende\*  
170 oder Finanzreferent\*innen der Unterbezirke sein.  
171 3. Der/die Vorsitzende\* der Kontrollkommission wird aus der Mitte der Mitglieder  
172 gewählt. Er/sie/es gibt bei der Bezirkskonferenz den Revisionsbericht.

173

174

175

## 176 § 7 Finanzwesen

177

- 178 1. Der Bezirksvorstand stellt nach Vorlage der Juso-Bezirksgeschäftsführung zu  
179 Beginn des Jahres (in der Regel bis zum 31.03.) einen Wirtschaftsplan auf.  
180 2. Die Finanzführung wird von der Kontrollkommission überwacht.  
181 3. Über Finanzmittel des Bezirkes verfügt die Juso-Bezirksgeschäftsführung oder  
182 im Urlaubs-, Krankheits- und/oder Verhinderungsfall eine vom Bezirksvorstand  
183 benannte Vertretung gemeinsam mit der Kassenverwaltung der SPD.  
184 4. In den Unterbezirken verfügt über die Mittel des Unterbezirks bzw. des  
185 Geschäftsstellenbereichs die zuständige SPD-Geschäftsführung gemeinsam mit  
186 dem/der Beauftragten\* der Jungsozialist\*innen aus dem Unterbezirks- bzw.  
187 Geschäftsstellenbereich.  
188 5. Der Bezirksvorstand legt den gewählten Delegierten der ordentlichen Bezirks-  
189 konferenz den jeweiligen Jahresabschluss als Teil des Rechenschaftsberichts  
190 des Bezirksvorstandes zur Kenntnis vor.

191

## 192 § 8 Wahlen und Abstimmungen

193

- 194 1. Alle Organe des Bezirkes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
195 satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.  
196 2. Alle Organe des Bezirkes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der  
197 anwesenden Mitglieder, falls das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.  
198 3. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim. Mandatsprüfungs-, Zählkommission  
199 und Präsidium der Bezirkskonferenz können offen gewählt werden.  
200 4. Der/die 1. Vorsitzende\* sowie die für die Vertretung auf Bundesebene zuständige  
201 Stellvertreter\*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer  
202 mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten erhalten hat. Wird diese  
203 Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden  
204 Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt, in dem

- 205 gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Neueröffnung der  
206 Kandidierendenliste ist im zweiten Wahlgang durch Beschluss der  
207 Bezirkskonferenz zulässig.
- 208 5. Die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes werden nach den Grundsätzen der  
209 Listenwahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind alphabetisch zu ordnen. Ein  
210 Stimmzettel ist gültig, wenn höchstens die Zahl der zu Wählenden angekreuzt ist.
- 211 6. Für die Wahlen der Kontrollkommission sowie die Delegierten zum  
212 Bundeskongress gilt Abs. 5 entsprechend. Scheiden auf einer gemeinsamen Liste  
213 Gewählte aus, so rückt die Bewerber\*in mit der nächstfolgenden Stimmenzahl  
214 nach. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.
- 215 7. Von der Bezirkskonferenz gewählte Funktionär\*innen können jederzeit durch eine  
216 außerordentliche Bezirkskonferenz, auf Antrag des Bezirksvorstandes,  
217 Bezirksausschusses und Unterbezirksvorständen mit der Mehrheit der  
218 satzungsmäßigen Delegierten abberufen werden.
- 219 8. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Grundsätze und Richtlinien für die  
220 Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuellen  
221 Fassung des Beschlusses des Parteivorstandes.

222  
223

## 224 § 8a Quotierung

225

- 226 1. Alle Organe des Bezirks (§ 1), die Kontrollkommission (§ 6) sowie die  
227 Delegierten, die der Bezirk zu Landes- und Bundeskonferenzen einschließlich der  
228 Fachkonferenzen entsendet, müssen aus mindestens je 40 % Männern und je  
229 40% Frauen bestehen. Soweit die Unterbezirke nach dieser Satzung ein  
230 Entsendungsrecht zu Organen des Bezirks oder zu den soeben bezeichneten  
231 Konferenzen besitzen, gilt Satz 1 für die Entsandten entsprechend.
- 232 2. Werden die Anforderungen des Absatzes 1 im Einzelfall nicht erfüllt, so wird die  
233 Anzahl der männlichen bzw. weiblichen Mitglieder des betreffenden Gremiums  
234 solange vermindert, bis der vorgeschriebene Anteil von Frauen und Männern  
235 erreicht wird. Sofern das Unterschreiten der Quote darauf zurückzuführen ist,  
236 dass ein oder mehrere Unterbezirke die Vorschrift des Absatzes 1 nicht beachtet  
237 haben, beschränkt sich das in Satz 1 genannte Verfahren auf diese Unterbezirke.
- 238
- 239 3. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 der Wahlordnung der Partei (in  
240 der Fassung vom 6.12.2019).

241

242

## 243 § 9 Änderungen, Schlussbestimmungen, Übergangsregelungen

244

- 245 1. Änderungen dieses Organisationsstatuts können nur mit Zweidrittelmehrheit der  
246 satzungsmäßigen Delegierten durch eine Bezirkskonferenz beschlossen werden.
- 247 2. Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft.  
248 § 5, Absatz 1 und 2 und § 6, Absatz 1 treten erst am Tage der ordentlichen Juso-  
249 Bezirkskonferenz 2023 in Kraft.

250

251

252